

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen ohne Antwort

- Nr. 79/80 von Frau Vayssade und Herrn Jacques Moreau an den Rat
Betrifft: Arbeitsorte des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments 1
- Nr. 82/80 von Frau Vayssade und Herrn Jacques Moreau an den Rat
Betrifft: Tätigkeit der Internationalen Entwicklungsbank (IEB) 2
- Nr. 84/80 von Frau Vayssade und Herrn Jacques Moreau an den Rat
Betrifft: Steuerflucht und Steuerparadiese 2
- Nr. 273/80 von Herrn Damseaux an die Kommission
Betrifft: Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung mit Ausnahme der
Lebensversicherung 3
- Nr. 274/80 von Herrn Damseaux an die Kommission
Betrifft: Niederlassungsrecht für Ärzte 3
- Nr. 275/80 von Herrn Damette an die Kommission
Betrifft: Diskriminierung von Grenzarbeitnehmern 4
- Nr. 276/80 von Herrn Radoux an die Kommission
Betrifft: Investitionstätigkeit in den Comecon-Ländern 4
- Nr. 277/80 von Herrn Radoux an die Kommission
Betrifft: Einfuhr von Militärmaterial in die Gemeinschaft 5
- Nr. 278/80 von Herrn Moreland an die Kommission
Betrifft: Auslegung der Bestimmungen über Zölle, Quoten und sonstige Zollregelungen 5
- Nr. 279/80 von Herrn Moreland an die Kommission
Betrifft: Rechtsvorschriften über Aerosole 6

Nr. 280/80 von Herrn Moreland an die Kommission	
Betrifft: Bedingungen für ärztliche Behandlung innerhalb der Gemeinschaft	6
Nr. 281/80 von Herrn Moreland an die Kommission	
Betrifft: Kosten für ärztliche Behandlung in der Gemeinschaft	7
Nr. 282/80 von Herrn Moreland an die Kommission	
Betrifft: Fahrzeiten	7
Nr. 283/80 von Herrn Moreland an die Kommission	
Betrifft: EG-Bestimmungen über Maße und Gewichte	8
Nr. 284/80 von Herrn Seefeld an die Kommission	
Betrifft: Inlandspporto im innergemeinschaftlichen Postverkehr	8
Nr. 286/80 von Herrn Battersby an die Kommission	
Betrifft: Dorschbestände — Helgoländer Bucht	9
Nr. 287/80 von Herrn Battersby an die Kommission	
Betrifft: Fänge in grönländischen Gewässern	9
Nr. 288/80 von Herrn Albers an die Kommission	
Betrifft: Billige internationale Ferngespräche	10
Nr. 289/80 von Herrn Berkhouwer an die Kommission	
Betrifft: Freie Niederlassung von Ärzten	10
Nr. 290/80 von Herrn Berkhouwer an die Kommission	
Betrifft: Herzchirurgie	11
Nr. 291/80 von Herrn Berkhouwer an die Kommission	
Betrifft: Erhebung einer belgischen Autobahngebühr	11
Nr. 294/80 von den Herren Lima und Giummarra an die Kommission	
Betrifft: Weinmarkt und freier Warenverkehr	12
Nr. 298/80 von Herrn Spencer an die Kommission	
Betrifft: Hilfe für Kamerun	12
Nr. 299/80 von Frau Cassanmagnago Cerretti an die Kommission	
Betrifft: Verzugszinsen auf geschuldete Sozialleistungen	13
Nr. 300/80 von Frau Cassanmagnago Cerretti an die Kommission	
Betrifft: Umwandlung von Leistungen bei Invalidität in Leistungen bei Alter	14
Kommission	
ECU — Europäische Rechnungseinheit	15
Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	16

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Zweite Änderung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung Nr. 1/1980 und
erste Änderung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung Nr. 2/1980 für die
Ausfuhr von Zucker nach Drittländern 17

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN OHNE ANTWORT (*)

Diese Anfragen werden gemäß Artikel 45 Ziffer 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments veröffentlicht: „Anfragen, auf die innerhalb eines Monats von der Kommission und innerhalb von zwei Monaten vom Rat ... keine Antwort erteilt wurde, werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.“

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 79/80

von Frau Vayssade und Herrn Jacques Moreau

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(28. März 1980)

Betrifft: Arbeitsorte des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments

1. Haben die Minister Kenntnis von gewissen von einigen Dienststellen der französischen Regierung vorbereiteten Plänen mit dem Ziel, die Dienststellen des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments zwischen Straßburg, Luxemburg und Brüssel zu zersplittern?
2. Wissen sie, daß der der Stadt Luxemburg angebotene Ausgleich in der Verlegung einer vollständigen Generaldirektion der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von Brüssel nach Luxemburg bestehen soll?
3. Können sie mitteilen, ob Beamte oder sonstige Bedienstete des Rates, der Kommission oder des Europäischen Parlaments amtlich oder halbamtlich an diesen Überlegungen oder vorbereitenden Arbeiten teilgenommen haben?
4. Sind sie der Ansicht, daß diese Zersplitterung des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments geeignet ist, die Beziehungen zwischen den Institutionen der Gemeinschaft zu verbessern oder lediglich darauf abzielt, die Arbeitsweise des Europäischen Parlaments wirksamer zu machen?
5. Sind sie im Gegenteil der Ansicht, daß es das einzige Ziel dieser Zersplitterung ist, politischen oder individuellen Interessen in dem einen oder dem anderen der Arbeitsorte zu dienen?
6. Teilen sie die Auffassung, wonach die französischen Pläne die Folge gewisser Schwierigkeiten in den bilateralen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Großherzogtum Luxemburg wären?

(*) Die Antworten werden veröffentlicht, sobald sie von der befragten Institution erteilt worden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 82/80
von Frau Vayssade und Herrn Jacques Moreau
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(28. März 1980)

Betrifft: Tätigkeit der Internationalen Entwicklungsbank (IEB)

Das schwedische Parlament hätte am 28. Februar 1980 beinahe einen Vorschlag für einen Austritt aus der IEB angenommen, den die Sozialisten und die Kommunisten eingebracht hatten. In diesem Vorschlag behaupten die schwedischen Sozialisten und Kommunisten, daß die IEB paradoxerweise die Tendenz habe, den reichsten Ländern anstatt den Entwicklungsländern zu helfen.

1. Kann der Rat ein Gesamtbild der Tätigkeit der IEB in den letzten Jahren geben?
2. An welche Länder oder Gruppen von Ländern sind die Darlehen der IEB mit Vorrang gegangen?
3. Welches ist der jährliche Beitrag jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 84/80
von Frau Vayssade und Herrn Jacques Moreau
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(28. März 1980)

Betrifft: Steuerflucht und Steuerparadiese

In Beantwortung zahlreicher schriftlicher oder mündlicher Anfragen von europäischen Abgeordneten, die über die Existenz von „Steuerparadiesen“ (Lichtenstein, Monaco, Luxemburg) in der EWG besorgt sind, behauptet die Kommission unverändert, daß die Beseitigung dieser Paradiese einen starken Abfluß von Kapital in Drittländer zur Folge hätte. Das ist die erneut vertretene Auffassung der Kommission in dem Dokument, das sie anlässlich des jüngsten in Straßburg vom Europarat über das Thema „Internationale Steuerflucht und Steuerhinterziehung“ (26./27. Februar 1980) abgehaltenen Kolloquiums vorgelegt hat. Eine solche Argumentation, die vielleicht in anderen internationalen Organisationen vorstellbar wäre, ist für die EWG schwer aufrechtzuerhalten. Sie hat neben anderen Auswirkungen auch diejenige, es einem Staat wie Luxemburg zu ermöglichen (nach den Stati-

stiken der UNO), den Weltrekord in dem Lebensstandard 1979 (direkt nach Kuwait und den Vereinigten Arabischen Emiraten) einzustellen, während die angrenzenden Regionen, Lothringen, das belgische Luxemburg und die deutsche Eifel, nach diesen gleichen statistischen Angaben einen fast dreimal niedrigeren Lebensstandard haben.

1. Ist es zulässig, daß die EWG, die ihre Politik der Bekämpfung von regionalen Ungleichgewichten verstärken will, die Aufrechterhaltung oder sogar die Stärkung von Steuerparadiesen in ihrem Gebiet ermuntert?
2. Falls ja, glaubt die Kommission nicht, daß es gerecht wäre, die Harmonisierung der Steuergesetzgebungen der anderen Mitgliedstaaten mit den Rechtsvorschriften der innergemeinschaftlichen

Steuerparadiese zu harmonisieren, selbst auf die Gefahr hin, die EWG insgesamt in ein riesiges Steuerparadies umzuwandeln?

3. Falls nein, glaubt die Kommission nicht, daß es ihre Aufgabe ist, Vorschläge zu machen für eine

Verstärkung des bereits bestehenden Gemeinschaftsrechts zur Bekämpfung von Steuerhinterziehungen und Steuerflucht, sowie ein Programm zur schrittweisen Angleichung der Steuergesetze, insbesondere derjenigen über die Holding-Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 273/80

von Herrn Damseaux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1980)

Betrifft: Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

Gemäß Artikel 8.1.b der ersten Richtlinie (73/239/EWG) ⁽¹⁾ zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung müssen die Versicherungsunternehmen ihren Gesellschaftszweck auf die Versicherungstätigkeit und auf solche Geschäfte begrenzen, die unmittelbar hiermit im Zusammenhang stehen.

Kann eine belgische Sparkasse als öffentliche Institution, die ihre Tätigkeiten auf sämtliche Bankgeschäfte ausdehnen möchte, auch Versicherungsgeschäfte übernehmen, die unter den Anwendungsbereich der oben zitierten Richtlinie fallen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 274/80

von Herrn Damseaux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1980)

Betrifft: Niederlassungsrecht für Ärzte

Durch das französische Gesetz Nr. 76.1288 vom 31. Dezember 1976 und den Durchführungserlaß Nr. 77.637 vom 21. Juni 1977 werden die Bedingungen und Formalitäten festgelegt, die die Ärzte, die Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft sind und dort ihren Beruf ausüben, erfüllen müssen, falls sie in Frankreich ärztliche Hand-

lungen vornehmen wollen. So heißt es, daß die Ausübung dieser Handlungen (außer im Notfall) eine vorherige Erklärung beim Departementsrat des Ärzteverbandes voraussetzt. In Artikel 7 des obengenannten Erlasses heißt es jedoch, daß die Bestimmungen dieses Textes die bestehenden Abkommen, die für in Grenzgebieten ansässige Ärzte gelten, nicht aufheben und daß daher davon auszugehen ist, daß die Bestimmungen des am 25. Oktober 1910 zwischen Frank-

reich und Belgien unterzeichneten Übereinkommens über die Ausübung des Arztberufes in den Grenzgemeinden dieser beiden Länder ihre volle Gültigkeit behalten.

Die französischen Ministerialbehörden sind der Auffassung, daß es nicht möglich ist, einseitig bilaterale Abkommen abzuändern, falls diese Abänderungen in den Übereinkommen nicht vorgesehen sind.

Es gibt daher Schwierigkeiten mit den Ortskrankenkassen, falls sich ein französischer Arzt in einer

Grenzgemeinde niederläßt, in der bislang kein französischer Arzt tätig war, sondern ein belgischer Arzt.

Ist die Kommission der Auffassung, daß die Bedingungen und Anwendungsvorschriften des Abkommens vom 25. Oktober 1910, des Gesetzes vom 31. Dezember 1976 und des Erlasses vom 21. Juni 1977 mit der Entwicklung der internationalen Situation und insbesondere mit den Richtlinien der Gemeinschaft, die den Ärzten das Recht auf Niederlassung innerhalb des Territoriums der Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geben, vereinbar sind?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 275/80

von Herrn Damette

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1980)

Betrifft: Diskriminierung von Grenzarbeitnehmern

Auf die Löhne der Grenzarbeitnehmer der französischen Bergwerke der ARBED, die in Luxemburg wohnen und in Frankreich arbeiten, soll demnächst in Frankreich eine einheitliche Steuer von 15 % als direkte Quellensteuer erhoben werden, und zwar unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es sich hier um eine offenkundig diskriminierende Maßnahme gegen die Grenzarbeitnehmer handelt, die in striktem Widerspruch zum Vertrag von Rom steht?

Was wird sie tun, um mit an einer Lösung für die Forderungen dieser Grenzarbeitnehmer zu arbeiten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 276/80

von Herrn Radoux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1980)

Betrifft: Investitionstätigkeit in den Comecon-Ländern

Könnte die Kommission mitteilen, wie hoch im Verlauf der letzten fünf Jahre — bzw. einer kürzeren Zeitspanne — die öffentlichen und privaten Investitionen in den europäischen Comecon-Ländern, den sogenannten Ostblockstaaten, waren, aus:

- den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
 - den Ländern der Europäischen Freihandelszone,
 - den Vereinigten Staaten?
-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 277/80**von Herrn Radoux****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: Einfuhr von Militärmaterial in die Gemeinschaft

Bei der Einfuhr von Militärmaterial aus Drittländern wurden bisher im allgemeinen keine Zölle erhoben. Die Mitgliedstaaten führen dazu Artikel 223 des Vertrages von Rom an.

Die Kommission hat — sicher aufgrund des Inkrafttretens des Systems der eigenen Einnahmen — die Auffassung geäußert, daß der genannte Artikel den Mitgliedstaaten nicht das Recht einräumt, Zollbefreiungen zu gewähren.

Kann die Kommission mitteilen, ob

- a) in diesem Punkt in der Gemeinschaft Einmütigkeit herrscht,
 - b) sie nicht glaubt, daß eine für alle Parteien verbindliche Regelung eingeführt werden soll?
-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 278/80**von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: Auslegung der Bestimmungen über Zölle, Quoten und sonstige Zollregelungen

Ist die Kommission überzeugt, daß die Zollbeamten der einzelnen Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Zölle, Quoten und sonstigen Zollverordnungen in der gleichen Weise auslegen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 279/80**von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: Rechtsvorschriften über Aerosole

Die Kommission hat Rechtsvorschriften über die Emission von Chlor-Fluor-Kohlestoffen aus Aerosolen vorgeschlagen, die vom Rat gebilligt wurden.

Beabsichtigt die Kommission, nachdem in Stoke-on-Trent im Vereinigten Königreich eine Fabrik, die Aerosole herstellt, durch Feuer zerstört wurde, weitere Rechtsvorschriften über die Herstellung, Lagerung, Verwendung von Aerosolen und den Umgang damit vorzulegen, um das Feuerrisiko auf ein Mindestmaß zu beschränken?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 280/80**von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: Bedingungen für ärztliche Behandlung innerhalb der Gemeinschaft

Weshalb werden Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die stets freiberuflich tätig waren, von der Erstattung der Kosten für ärztliche Behandlung ausgeschlossen, wenn sie sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es eine Schande und ungerechte Diskriminierung darstellt, daß die Ehefrauen und Kinder selbständig Tätiger von der Erstattung der Kosten für ärztliche Behandlung ausgeschlossen waren, während die Ehefrauen und Kinder anderer Gruppen Anspruch auf Erstattung haben?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, daß eine Ehefrau automatisch unter die Erstattungsregelung fällt, wenn ihr Ehemann Anspruch auf Erstattung der ärztlichen Behandlungskosten hat, daß dies jedoch nicht für Ehemänner gilt, deren Frauen Anspruch auf Erstattung der ärztlichen Behandlungskosten haben?

Besteht diese Diskriminierung gegenüber den selbständig Tätigen und ihren Familienangehörigen nur für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 281/80**von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: Kosten für ärztliche Behandlung in der Gemeinschaft

Ein Staatsbürger der Gemeinschaft hat Anspruch auf ärztliche Behandlung, wenn er sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Ist der finanzielle Beitrag des Staatsbürgers zu den Behandlungskosten je nach dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhält, unterschiedlich hoch? Wenn ja, welche Bemühungen werden unternommen, um hier einen Ausgleich zu schaffen und/oder zu gewährleisten, daß einige Mitgliedstaaten nicht mehr als andere zahlen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 282/80**von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: Fahrzeiten

Die Vorschriften über Fahrzeiten wurden in der Gemeinschaft insbesondere eingeführt, um zu gewährleisten, daß die Fahrer nicht über Gebühr belastet werden und damit die Verkehrssicherheit gefördert wird.

1. Überzeugt sich die Kommission, daß die Mitgliedstaaten die einschlägigen Vorschriften durchführen?
2. Welche Abweichungen gelten zur Zeit?
3. Wurden Ausnahmebestimmungen erwogen für
 - a) Kleinbusse,
 - b) Betriebszugmaschinen,
 - c) Fahrer, deren Fahrtbeginn oder Ziel an einem entfernten Ort ist,
 - d) Transporte von lebenden Tieren,
 - e) Geländefahrzeuge?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 283/80**von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: EG-Bestimmungen über Maße und Gewichte

Wieweit war die Kommission unmittelbar für die Veröffentlichung und Beratung betreffend die Anwendung der EWG-Vorschriften über Maße und Gewichte in den Mitgliedstaaten verantwortlich?

Hat sie sichergestellt, daß diese Bestimmungen angewandt werden? Hat sie sichergestellt, daß die von diesen Vorschriften Betroffenen sich ihrer Auswirkungen voll bewußt sind? Sind bei ihr Klagen über Schwierigkeiten mit diesen Rechtsvorschriften eingegangen? War sie bereit, Unternehmen oder örtlichen Behörden finanzielle Unterstützung zu gewähren, wenn diese Rechtsvorschriften ihnen zusätzliche Kosten aufbürden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 284/80**von Herrn Seefeld****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: Inlandsporto im innergemeinschaftlichen Postverkehr

1. Welches Ergebnis hat die von der Kommission in Beantwortung meiner Anfrage Nr. 66/79 ⁽¹⁾ angekündigte Zuleitung einer „Untersuchung über die Anwendung des Inlandsportos auf Briefe bis zu einem Gewicht von 20 Gramm und auf den Postkarten“ an den Rat ergeben?

2. Welche Schwierigkeiten stehen einer endgültigen Regelung aus welchem Grunde noch entgegen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1979, S. 12.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 286/80**von Herrn Battersby****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: Dorschbestände — Helgoländer Bucht

Gedenkt die Kommission, während 8 bis 10 Wochen, von Mitte Januar bis Mitte März 1981, ein Fangverbot in der Helgoländer Bucht zu verhängen, da in den ersten Monaten von 1980 übermäßige Mengen an Jungdorsch gefangen und zu Fischmehl und Haustierfutter verarbeitet wurden, eine Handlungsweise, die die künftigen Ressourcen für den menschlichen Verbrauch in Gefahr bringt?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 287/80**von Herrn Battersby****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: Fänge in grönländischen Gewässern

1. Kann die Kommission Einzelheiten über Fänge in grönländischen Gewässern bezüglich des Fanglandes, des Lebendgewichts, der Arten und des Fanggebiets nennen, wenn möglich getrennt nach Frischfischtrawlern und Kühltrawlern?
2. Kann die Kommission die Häfen nennen, in denen die Fänge angelandet wurden, sowie die in den einzelnen Häfen angelandeten Mengen?
3. Kann die Kommission angeben, ob die in den Logbüchern verzeichneten Fänge in grönländischen Gewässern mit den angelandeten Mengen, umgerechnet in Lebendgewicht, übereinstimmen, und wenn nicht, inwieweit es Unterschiede gibt?
4. Gibt es irgendwelche bilateralen Vereinbarungen zwischen Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland über die Fischerei in grönländischen Gewässern und wird darin, falls eine solche Vereinbarung existiert, zwischen Frischfischtrawlern und Kühltrawlern unterschieden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 288/80**von Herrn Albers****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)***Betrifft:** Billige internationale Ferngespräche

In verschiedenen Ländern der Gemeinschaft besteht die Möglichkeit, in den Abendstunden und während der Wochenenden zu einem verbilligten Tarif lokale und interlokale Inlandsferngespräche zu führen. Es wird der Zweck damit verfolgt, die Telefonzentralen in den normalen Arbeitszeiten dadurch zu entlasten, daß Privatgespräche womöglich auf andere Tageszeiten verlegt werden.

1. Kann die Kommission mitteilen, in welchen Mitgliedstaaten eine derartige Regelung bereits besteht?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß Billigtarife für den internationalen Fernsprechverkehr zwischen den Mitgliedstaaten außerhalb der normalen Arbeitsstunden zur Intensivierung der persönlichen Kontakte zwischen den Bürgern der Gemeinschaft beitragen könnten?
3. Welche Bedeutung kommt einer einfacheren und billigeren Telekommunikation nach Ansicht der Kommission in einem künftigen Energiesparprogramm zu?
4. Welche Initiativen gedenkt die Kommission in diesem Zusammenhang einzuleiten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 289/80**von Herrn Berkhouwer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)***Betrifft:** Freie Niederlassung von Ärzten

Ist der Kommission bekannt, daß Ärzte, die einen belgischen Hochschulabschluß haben, mit Schwierigkeiten rechnen müssen, wenn sie sich in den Niederlanden als Ärzte für Allgemeinmedizin niederlassen wollen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 290/80**von Herrn Berkhouwer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)**Betrifft:* Herzchirurgie

Ist der Kommission angesichts des Rechtes der Ärzte auf freie Niederlassung in der EG bekannt, daß es in den Niederlanden an Möglichkeiten fehlt, alle notwendigen Operationen am offenen Herzen durchzuführen?

Ist die Kommission bereit und im Stande Schritte zu unternehmen, damit künftig Patienten nicht mehr nach Houston/Texas geflogen zu werden brauchen und Pflegepersonal von dort angefordert werden muß, sondern daß die Patienten innerhalb der EG versorgt werden und hier Personal gestellt wird, wodurch diese Probleme gelöst werden könnten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 291/80**von Herrn Berkhouwer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)**Betrifft:* Erhebung einer belgischen Autobahngebühr

1. Ist die Kommission von dem Plan der belgischen Regierung unterrichtet, ab 1. Juli 1980 auf belgischen Autobahnen eine Gebühr zu erheben, d. h. daß (auch) nicht belgische Autofahrer — um diese Autobahn benutzen zu können — zu einem Betrag von rund 500 belgischen Franken je zwei Wochen eine Gebührenmarke erstehen müssen?

2. Wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die belgische Regierung von der Einführung dieser Maßnahme abzubringen, da sie

- a) nicht rechtens ist, weil diese Gebühren nicht für die Finanzierung des künftigen Baus von Autobahnen erhoben werden sollen, sondern für die Benutzung von seit langem bestehenden Strecken;
- b) weil sie mit den geltenden Steuerabkommen zwischen den Niederlanden und Belgien, Geist und Buchstaben der Benelux-Verträge sowie dem Buchstaben und Geist der EWG-Verträge und dem Grundsatz der Freizügigkeit in der Gemeinschaft unvereinbar ist?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 294/80**von den Herren Lima und Giummarra****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)***Betrifft:** Weinmarkt und freier Warenverkehr

Angesichts des Ernstes der Lage auf dem sizilianischen Weinmarkt, die durch die hohe Inflationsrate und der damit verbundenen steilen Erhöhung der Produktionskosten verschärft wird, in Anbetracht der Folgen, die sich aus den Entscheidungen des EG-Ministerrats über den Stopp neuer Anbauflächen, Umstellungsprämien, die Genehmigung zur Weinzuckerung und zur Einfuhr von Verschnittweinen aus Drittländern ergeben, wird die Kommission gefragt, wie sie den freien Warenverkehr im Gemeinschaftsterritorium gewährleisten will und welche Instrumente sie einsetzen wird, um den Massenkonsum von Wein anzuregen, die protektionistischen Maßnahmen anderer nationaler Produkte (Bier, Whisky usw.) zu beseitigen, angemessene Maßnahmen zur Erhöhung der Gesamtmenge des zu destillierenden Weines zu treffen, die Genehmigung zur Erhöhung des Alkoholgehalts von Wein durch Zuckerung rückgängig zu machen, um eine Hilfskampagne zur Förderung der Ausfuhr von Weinen auch in andere Gebiete zu starten, und um eine Politik zur Programmierung der Weinanbauflächen anzunehmen, bei denen Kriterien berücksichtigt werden wie die Güte der Rebsorten, die Förderung besonders geeigneter Gebiete (insbesondere Sizilien und Süditalien), die Förderung der Produktion und der Vermarktung von Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebiets?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 298/80**von Herrn Spencer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)***Betrifft:** Hilfe für Kamerun

Seit 1967 haben die Cimenteries du Cameroun (CIMENCAM) von der Gemeinschaft drei Darlehen in einer Gesamthöhe von 4,29 Millionen RE erhalten. Erst am 11. Dezember 1979 hat die Europäische Investitionsbank die Vergabe eines Darlehens von 6,6 Millionen RE mit 10jähriger Laufzeit und einem Zinssatz von 7,3 % einschließlich einer 3 %igen Subvention aus den Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds bekanntgegeben.

Die Regierung von Kamerun hält jedoch politische Gefangene fest, ohne daß ihnen ein Prozeß gemacht wurde, und verstößt damit gegen die Menschenrechte.

Kann die Kommission

1. darlegen, wie die offizielle Gemeinschaftspolitik bezüglich Beihilfen an Länder, die gegen die Menschenrechte verstoßen, aussieht,
2. mitteilen, welchen Druck sie auf die Regierung der Länder, die finanziell von den Bedingungen des Lomé-Abkommens profitieren, ausüben kann, damit sie die Menschenrechte in ihren Ländern einhalten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 299/80
von Frau Cassanmagnago Cerretti
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1980)

Betrifft: Verzugszinsen auf geschuldete Sozialleistungen

In dem Urteil vom 14. Februar 1980 in der Rechtssache 53/79 (ONPTS gegen F. Damiani) ⁽¹⁾ entschied der Gerichtshof: „Artikel 45 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ⁽²⁾ verbietet es nicht, daß das nationale Gericht, bei dem Klage wegen Verstoßes des zuständigen Trägers gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 45 Absatz 1 dieser Verordnung erhoben worden ist, dem Kläger auf seinen Antrag gemäß dem nationalen Recht Zinsen aus dem Betrag der vorläufig geschuldeten Leistungen zuspricht.“

Kann die Kommission mitteilen,

1. in welchen Staaten der Gemeinschaft und aufgrund welcher Bestimmungen die Zahlung von Verzugszinsen auf Sozialleistungen vorgesehen ist, die von der betreffenden Institution mit Verspätung gezahlt werden;
2. ob es innerhalb der Gemeinschaft Rechtsvorschriften gibt, die vorsehen, daß Versicherungsnehmer, die zu Unrecht, jedoch guten Glaubens höhere Beträge als die geschuldeten bezogen haben, für diese Mehrbeträge legal Zinsen entrichten müssen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 126 vom 13. 5. 1979, S. 4, und C 58 vom 8. 3. 1980, S. 4,

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 300/80
von Frau Cassanmagnago Cerretti
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1980)

Betrifft: Umwandlung von Leistungen bei Invalidität in Leistungen bei Alter

In Artikel 43 Ziffer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 ⁽¹⁾ heißt es, daß die Leistungen bei Invalidität gegebenenfalls nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des oder der Staaten, nach denen sie gewährt worden sind, in Leistungen bei Alter umgewandelt werden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. in welchen Staaten der Gemeinschaft und in welchem Alter die Leistungen bei Invalidität in Leistungen bei Alter umgewandelt werden;
2. ob die Umwandlung automatisch erfolgt oder auf Antrag des Invalidenpensionempfängers;
3. in welchen Staaten diese Umwandlung für den Betroffenen einen Vorteil bietet;
4. in welchen Staaten die Alterspension, die an die Stelle der Invalidenpension tritt, niedriger ausfallen kann als die letztgenannte Leistung?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾ — EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽²⁾

2. Juli 1980

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,2651	Schweizer Franken	2,32047
Deutsche Mark	2,51720	Spanische Peseta	100,282
Hollandischer Gulden	2,75497	Schwedische Krone	5,93271
Pfund Sterling	0,605309	Norwegische Krone	6,91852
Danische Krone	7,80496	Kanadischer Dollar	1,64320
Franzosischer Franken	5,83763	Portugiesischer Escudo	69,9143
Italienische Lira	1203,84	osterreichischer Schilling	17,8789
Irishes Pfund	0,670139	Finnmark	5,18567
US-Dollar	1,42974	Japanischer Yen	313,757
		Griechische Drachme	61,7391

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

⁽²⁾ — Beschlu 75/250/EWG des Rates vom 21. 4. 1975 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975);

— Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. 12. 1975 (ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975);

— Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 18. 3. 1975 und vom 30. 12. 1977;

— Haushaltsordnung vom 21. 12. 1977 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(festgesetzt am 1. Juli 1980 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

Weinart und Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Weinart und Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Bastia	keine Notierungen	Bordeaux	2,089
Béziers	2,217	Nantes	2,058
Montpellier	2,213	Bari	1,603
Narbonne	2,227	Cagliari	keine Notierungen
Nîmes	2,206	Chieti	1,650
Perpignan	2,243	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,848
Asti	keine Notierungen	Trapani (Alcamo)	1,744
Firenze	1,867	Treviso	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen	Repräsentativpreis	1,715
Pescara	keine Notierungen		
Reggio Emilia	2,451		<hr/> ECU/hl <hr/>
Treviso	keine Notierungen		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	A II	
Repräsentativpreis	2,212	Rheinpfalz (Oberhaardt)	36,15
		Rheinhessen (Hügelland)	35,93
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
		Repräsentativpreis	36,07
R II			
Bastia	2,143		
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	2,168		
Barletta	keine Notierungen (*)	A III	
Cagliari	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	64,47
Lecce	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Taranto	keine Notierungen	Repräsentativpreis	64,47
Repräsentativpreis	2,151		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	60,22		

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Zweite Änderung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung Nr. 1/1980 und erste Änderung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung Nr. 2/1980 für die Ausfuhr von Zucker nach Drittländern

Die Bekanntmachungen der Dauerausschreibungen Nr. 1/1980 ⁽¹⁾ und Nr. 2/1980 ⁽²⁾ werden mit Wirkung vom 3. Juli 1980 wie folgt geändert:

Unter I Punkt 2 wird der zweite Gedankenstrich ersetzt:

a) in der Bekanntmachung Nr. 1/1980 durch folgenden Text:

„— der Verordnung (EWG) Nr. 561/80 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1731/80 ⁽⁴⁾,“

und die Fußnote ⁽⁴⁾ erhält folgende Fassung:

„⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 19“;

b) in der Bekanntmachung Nr. 2/1980 durch folgenden Text:

„— der Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1731/80 ⁽⁴⁾,“

und die Fußnote ⁽⁴⁾ erhält folgende Fassung:

„⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 19“.

Unter II Punkt 2 wird als letzter Unterabsatz folgender Text angefügt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1980, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1980, S. 9.

„Die für die folgenden Mittwoche vorgesehenen Angebotsfristen laufen jedoch an den angegebenen Tagen ab:

a) für Mittwoch, den 19. November 1980, am Dienstag, dem 18. November 1980, um 10 Uhr.

b) für Mittwoch, den 24. Dezember 1980, am Dienstag, dem 23. Dezember 1980, um 10 Uhr.

Außerdem findet die für Mittwoch, den 31. Dezember 1980, vorgesehene Teilausschreibung nicht statt.“

Unter VI erhält Punkt 2 folgende Fassung:

„Die aufgrund einer Teilausschreibung erteilten Lizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der demjenigen folgt, während dessen die Teilausschreibung stattgefunden hat.

Jedoch sind Ausfuhrlicenzen,

a) die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die zwischen dem 9. Juli 1980 und dem 15. September 1980 stattgefunden haben,

— erst ab 15. September 1980 verwendbar und

— bis zum 31. Januar 1981 gültig;

b) die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die nach dem 29. April 1981 stattgefunden haben, nur bis zum 30. September 1981 gültig“.

Publication n° CC-25-78-590-2A-C
ISBN 92-825-0707-6

Vient de paraître

ÉTUDES UNIVERSITAIRES SUR L'INTÉGRATION EUROPÉENNE

374 pages, anglais/français

Prix de vente:	750 FB	135 Dkr	47 DM	108 FF	12,35 £ Irl
	20 900 Lit	51,20 Fl	11,75 £	24.50 US \$	

Répertoire des thèses de doctorat et autres études universitaires sur l'intégration européenne terminées depuis 1973 qui n'ont pas été mentionnées dans la publication n° 9-1977 ainsi que les travaux en cours pendant l'année académique 1977/1978. Chaque étude est citée dans sa langue originale, avec traduction pour les langues non officielles de la Communauté. En fin de volume, répertoire des institutions universitaires mentionnées et index des auteurs et directeurs de recherche.

OFFICE DES PUBLICATIONS OFFICIELLES DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
Boite postale 1003 — Luxembourg

Publication No CY-24-78-500-EN-C

EUROPEAN COMMUNITIES GLOSSARY
7th edition

1 000 pages, French-English

Price:	Bfrs 500	Dkr 90	DM 31,25	FF 72,80	Lit 14 000
	Fl 34,30	£ 7.60	\$ US 17	£Irl 8.30	

This publication is the seventh edition of the French-English Glossary of European Community terminology prepared by the English division of the Council's translation department. While it does not claim to be a complete or systematic record of European Community terminology, it has, in the previous six editions, proved to be a valuable working tool for Community officials, government departments, universities and freelance and staff translators and others concerned with the Communities' activities.

Features of this new edition, introduced in response to hundreds of questionnaires completed by users, are that all entries are now listed under all the important key words contained in them, and the layout has been redesigned to make the glossary easier to consult.

There is a complete list of all acronyms and abbreviations used in the explanatory notes which accompany entries wherever necessary.

OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
Boite postale 1003, Luxembourg

Veröffentlichung Nr. CB-NX-78-002-DE-C
ISBN 92-825-0918-4

EUROPA — DRITTE WELT: GEGENSEITIGE ABHÄNGIGKEIT

Sammlung Aktuelle Fragen, Reihe Entwicklung — 1979 — 2

122 Seiten, Ausgabe: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

Verkaufspreis:	120 bfrs	21 dkr	7,60 DM	17,50 ffrs
	3 400 Lit	8,30 hfl	2 £	4 US \$

„Michael Noelke hat eine hervorragende Arbeit geleistet, indem er aufzeigt, wie vielfältig, stark und unwiderrufbar unsere Beziehungen zur dritten Welt von gegenseitiger Abhängigkeit geprägt sind“, schreibt Claude Cheysson, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Verantwortlicher für die Entwicklungspolitik, in dem Vorwort zu diesem Buch.

Der Autor des Buches legt dar, daß Europa ebenso von der dritten Welt abhängt wie diese von uns abhängt. Daher ist die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern für Europa nicht nur eine moralische Pflicht, sondern vor allem eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Nur eine Zusammenarbeit, die eine tatsächliche Entwicklung bewirkt, das heißt eine Verbesserung des Lebensstandards der ärmsten Völker, liegt im wohlverstandenen Interesse Europas.

Dem bereits mit Entwicklungsfragen vertrauten Leser bietet das Buch eine Menge neuester Angaben über die Abhängigkeit Europas in den Bereichen Energie und Rohstoffe, über den Handel zwischen Europa und der dritten Welt, über die Auswirkungen der Industrialisierung, über Kapitalströme usw. Jeder wird in diesem Buch Anstöße für Überlegungen über das wichtigste politische Problem der kommenden Jahrzehnte finden.

Veröffentlichung Nr. CT-28-79-762-DE-C

DAS HOCHSCHULWESEN IN DER EG EIN STUDENTENHANDBUCH

Ausgabe 1979

252 Seiten, Ausgabe: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

Preis:	180 bfrs	32,50 dkr	11,25 DM	26,20 ffrs	5 050 Lit
	12,50 hfl	2,80 £	6,15 US \$	3 Irl £	

Das Studentenhandbuch wurde als Hilfe für Studenten und Studienberater erarbeitet; es enthält in allen Amtssprachen der Gemeinschaft eine Zusammenstellung der grundlegenden Informationen für alle diejenigen, die eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht ziehen.

Das Studentenhandbuch enthält über jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft einen Beitrag. Jeder Beitrag besteht aus zwei Hauptteilen: einem beschreibenden Text und einem Anhang. Der Text gibt allgemeine Auskunft über den Aufbau des Hochschulwesens, die Hochschulen und die möglichen Studienabschlüsse, über Zulassungsbedingungen und Antragsverfahren, über Gebühren, sprachliche Anforderungen und Stipendien sowie Hinweise über wichtige soziale Fragen wie Sozialversicherung, Beratung, Unterkunft usw. Der Anhang zu jedem Länderbeitrag enthält eine Liste mit Adressen von Organisationen und Einrichtungen, von denen weitere Auskünfte und/oder Antragsformulare zu bekommen sind, eine Bibliographie nationalen Informationsmaterials, in fast allen Fällen eine Übersicht über Studienmöglichkeiten an Hochschulen und ein Glossar zu jedem nationalen Beitrag zur Erklärung derjenigen Begriffe, die nicht übersetzt wurden.

Zusätzlich zu den Beiträgen über die Mitgliedstaaten umfaßt das Handbuch noch eigene Beiträge über das Europakolleg in Brügge und das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Das Handbuch wird in so großer Zahl an Hochschulen und Organisationen, die den Studentenaustausch fördern, verteilt, daß es Studierenden und Studienberatern zur Einsichtnahme zugänglich ist.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Postfach 1003 — Luxemburg